

28.05.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - Wizu **Punkt** der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV)

A

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d und Abs. 9 der 13. BImSchV

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d sind die Wörter "Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW darf zusätzlich zur Begrenzung der Massenkonzentration ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 85 vom Hundert nicht unterschritten werden;" zu streichen.
- b) In Absatz 9 sind die Wörter "sowie ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 60 vom Hundert" zu streichen.

...

Begründung:

Die Verordnung fordert die gleichzeitige Einhaltung eines SO₂-Grenzwertes und eines Schwefelabscheidegrades (SAG). Diese Forderung ist eine formale Fortschreibung der Regelung aus der bisherigen 13. BImSchV. In der EU-Richtlinie 2001/80/EG wird ein Schwefelabscheidegrad nur für feste Brennstoffe gefordert (Anhang III) und nur dann, wenn die Emissionsgrenzwerte nicht erreicht werden (d. h. entweder/oder und nicht sowohl/als auch-Regelung).

Durch die Festlegung eines SO₂-Grenzwertes sind die Forderungen zur Emissionsreduzierung nach dem Stand der Technik ausreichend konkretisiert. Den Betreibern soll es freigestellt werden ob sie den Brennstoff entschwefeln (die technisch sinnvollste Vorgehensweise) oder ob sie das Rauchgas entschwefeln (führt zu zusätzlichem Abfall und Emissionen).

Die Maßgabe ist eine nicht sachgerechte nationale Verschärfung der Richtlinie. Durch die Doppelbestimmung von Grenzwert und Schwefelabscheidegrad ist die Unterfeuerung von teilschwefelten flüssigen Brennstoffen, wie sie in Raffinerien anfallen, in Deutschland deutlich erschwert. Zur Einhaltung des Schwefelabscheidegrades ist in der Regel deshalb eine Rauchgasentschwefelungsanlage erforderlich.

2. Zu § 4 Abs. 11 - neu - der 13. BImSchV

Dem § 4 ist folgender Absatz 11 anzufügen:

"(11) Abweichend von den unter Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Gesamtstaub gilt für Altanlagen, in denen Destillations- und Konversionsrückstände zum Eigenverbrauch in Raffinerien eingesetzt werden, ein Emissionsgrenzwert von 50 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 100 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert, soweit die Emissionswerte unter Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ohne die Berücksichtigung von Vanadium eingehalten werden. Unter Berücksichtigung von Vanadium und seinen Verbindungen, angegeben als Vanadium, gilt für die Stoffe unter Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b ein Emissionsgrenzwert von 1,0 mg/m³."

Begründung:

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 17. Oktober 2003 eine Ausnahmeregelung für den Staub-Emissionsgrenzwert bei Altanlagen gefordert, in denen Destillations- und Konversionsrückstände zum Eigenverbrauch in Raffinerien

eingesetzt werden, um die in einem scharfen internationalen Wettbewerb stehenden deutschen Raffinerien nicht zu stark zu belasten (Ziffer 17 der BR-Drs. 490/03 (Beschluss)). Die Ausnahmeregelung sollte nur für den Gesamtstaubwert gelten, die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte für staubförmige anorganische Stoffe und Krebs erzeugende Stoffe sollten nicht erhöht werden.

Die Bundesregierung ging in ihrer Begründung zur Nichtübernahme dieser Änderungsmaßgabe nicht auf die besondere Situation der Raffinerien ein, die durch die Abweichung von der 1:1-Umsetzung der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie gegenüber Konkurrenzanlagen in Nachbarstaaten benachteiligt werden. Der von der Bundesregierung angestellte Vergleich mit Regelungen für andere Industrieanlagen in der TA Luft ist nicht zweckdienlich, da gerade auch die TA Luft unter Nr. 5.4.1.2.2 eine Ausnahmeregelung enthält, die von der Bundesregierung jedoch nicht erwähnt wurde. Die TA Luft (Nr. 5.4.1.2.2) sieht bei Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in Feuerungsanlagen durch den Einsatz von sonstigen flüssigen Brennstoffen vor, dass statt des sonst geltenden Staubgrenzwertes von 20 mg/m³ ein Wert bis zu 50 mg/m³ zugelassen werden kann, soweit die in Nr. 5.2.2 und 5.2.7.1.1 der TA Luft festgelegten Emissionsgrenzwerte für staubförmige anorganische Stoffe und Krebs erzeugende Stoffe nicht überschritten werden.

Der Bundesrat hält weiterhin seinen ursprünglichen Vorschlag für sachgerechter. Zum Zwecke der Kompromissfindung schlägt er jedoch eine ergänzende Regelung zu den Staubinhaltsstoffen in der 13. BImSchV vor, mit der erreicht wird, dass die Regelung in der 13. BImSchV keine geringeren Anforderungen enthält als die TA Luft.

3. Zu § 8 Abs. 3 Satz 2 der 13. BImSchV

In § 8 Abs. 3 Satz 2 sind die Wörter "Mischfeuerungen, ungeachtet des verwendeten Brennstoffgemischs" durch die Wörter "Prozessfeuerungsanlagen, ungeachtet des verwendeten Brennstoffes" zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat hat sich in seinem Beschluss vom 17. Oktober 2003 dafür eingesetzt, den Begriff Mischfeuerung wie in der Großfeuerungsanlagen-RL zu definieren, um insbesondere die in einem scharfen internationalen Wettbewerb stehenden deutschen Raffinerien nicht zu stark zu belasten (vgl. Ziffer 9 der BR-Drs. 490/03 (Beschluss)).

Der Bundesrat teilt nicht die Einwände der Bundesregierung gegen die Übernahme dieser Änderungsmaßgabe und hält weiterhin seinen ursprünglichen Vorschlag zur 1:1-Umsetzung der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie für die sachgerechte Lösung, die insbesondere auch den wirtschaftspolitischen Erfor-

dernissen Rechnung getragen hätte. Zum Zwecke der Kompromissfindung verzichtet er jedoch auf seinen ursprünglichen Vorschlag. Um die deutschen Raffinerien gegenüber den Konkurrenzanlagen in den Nachbarstaaten jedoch nicht zu sehr zu belasten, ist es zumindest notwendig, die in § 8 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Regelung (so genannte Glockenregelung für Schwefeldioxid) auf alle Prozessfeuerungsanlagen innerhalb einer Raffinerie (Feuerungsanlagen außer Kraftwerke) anzuwenden.

Durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung würde die Ausnahmeregelung national einseitig auf Mischfeuerungen beschränkt. Dies würde die deutschen Raffinerien erheblich belasten, die in einem scharfen internationalen Standortwettbewerb stehen. Bei weit über die EU-Standards hinausgehenden Umweltstandards ist zu befürchten, dass die infolge des mittelfristig abnehmenden Mineralölbedarfs zu erwartenden Stilllegungen von Raffineriekapazitäten vor allem in Deutschland stattfinden würden. Dies wäre im Hinblick auf die damit verbundenen Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzverluste nicht zu vertreten. Zudem wäre zu erwarten, dass infolge der Stilllegung deutscher Raffinerien, die umweltverträglich über Rohrfernleitungen mit Rohöl beliefert werden, die Umweltbelastungen durch den notwendigen Transport von Mineralölprodukten aus ausländischen Raffinerien ansteigen würden.

4. Zu § 20 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c der 13. BImSchV

In § 20 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c ist das Datum "1. Oktober 2015" durch das Datum "1. Oktober 2018" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Umrüstfrist bis 2018 ist erforderlich, um alle für die Umrüstung notwendigen Maßnahmen für den insgesamt betroffenen Umfang von Gasturbinen planen und durchführen zu können, ohne dabei die Versorgungssicherheit auch bei besonderen Versorgungssituationen im Winter zu gefährden.

In der deutschen Gaswirtschaft werden derzeit mindestens 122 Gasturbinen auf ca. 49 Verdichterstationen für den Transport und die Speicherung von Erdgas als mechanische Antriebe betrieben. Die meisten der Einzelgasturbinen (ca. 85 %) weisen Leistungen $< 50 \text{ MW}_{\text{th}}$ auf.

Die Umrüstpflcht beschränkt sich jedoch nicht auf Einzelgasturbinen $> 50 \text{ MW}_{\text{th}}$ Leistung. Der überwiegende Anteil der Gasturbinen unterliegt den Regelungen der 13. BImSchV infolge der Definition des Anlagenbegriffs. Nur ca. 33 der obengenannten Gasturbinen auf zehn Verdichterstationen fallen unter die Regelungen der TA Luft, mindestens 89 Maschinen auf 39 Stationen sind gemäß der 13. BImSchV zu behandeln. Wobei es für die Verfügbarkeit unerheblich ist, ob die Aggregate auf Grund der Regelungen in der TA Luft oder der 13. BImSchV wegen erforderlicher Umrüst- oder Reinvestitionsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen.

Somit fallen unter die Umrüstpflicht gemäß 13. BImSchV allein bei einer einzigen Ferngasgesellschaft über 30 Einzelgasturbinen, auch unter Berücksichtigung der Bagatellgrenze für NO_x von 20 Mg/a, der Anlagen gemäß TA Luft und den Gasturbinen, welche die geforderten Grenzwerte bereits einhalten. Dies beschreibt den Ist-Zustand.

Insofern geht die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu Ziffer 41 des Bundesrats-Beschlusses (Anlage 3 der BR-Drs. 304/04) von einer falschen Ausgangssituation bezüglich des Umfangs des in diesem Zusammenhang nachzurüstenden Gasturbinenparks aus. Es handelt sich hier nicht – wie von der Bundesregierung dargestellt - um lediglich 15 bis 20 Anlagen, sondern, wie dargelegt, um eine bedeutend höhere Anzahl von Maschinen. Daher ist die Schlussfolgerung der Bundesregierung "es sei nicht nachvollziehbar, warum die Frist um weitere sechs Jahre verlängert werden soll" nicht schlüssig.

Darüber hinaus werden weitere Einzelgasturbinen gegenüber heutigen Transportanforderungen voraussichtlich infolge der Liberalisierung der Gasmärkte mit zunehmenden Fremddurchleitungen hinzukommen (Überschreitung der Bagatellgrenze). Ferner werden im Zuge der Liberalisierung weitere Anforderungen an den Transport gestellt (politischer Wille).

Auch die anlagentechnischen Anforderungen begründen einen Umrüstzeitraum bis 2018. In einem Gastransportsystem stehen die einzelnen Verdichterstationen in einem bestimmten drucktechnischen Zusammenhang zueinander und sind von der Transportleistung aufeinander abgestimmt. Bei der Außerbetriebnahme von Einzelgasturbinen müssen somit nicht nur stationsspezifische Anforderungen und Verfügbarkeiten Berücksichtigung finden, sondern insbesondere auch netztechnische Wechselwirkungen der Stationen untereinander beachtet werden. Die Außerbetriebnahme von Gasturbinen an verschiedenen Standorten in einem Transportsystem unterliegt somit bestimmten Restriktionen und ist nicht frei wählbar, sondern muss aufeinander abgestimmt werden.

Für verschiedene Gasturbinentypen stehen keine Umrüstsätze zur Verfügung bzw. genügen vorhandene Umrüstsätze nicht den Anforderungen, zum Teil fehlt bei den Herstellern auf Grund der Marktberreinigung das entsprechende Know-how. Demzufolge müssen Turbinen komplett reinvestiert werden bzw. ein umfangreiches Re-Engineering mit Testprogrammen durchgeführt werden.

Für die Entwicklung und das Re-Engineering von entsprechenden Umrüstsätzen für dynamisch betriebene Gasturbinenaltanlagen ist mit einer Vorlaufzeit von zwei bis drei Jahren zu rechnen (dies entspricht Erfahrungswerten, die bei der Entwicklung von Umrüstsätzen für die Erzielung von NO_x -Grenzwerten mit 150 mg/m^3 gemacht wurden).

Der verbleibende Umrüstzeitraum muss aus Verfügbarkeitsgründen zur Sicherung der Versorgungssicherheit auf die Sommermonate beschränkt werden. Jeweils zum Winter müssen die umgerüsteten Gasturbinen wieder betriebssicher und getestet zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass zur Durchführung der Umrüstung oder der Ersatzinvestitionen Gasturbinen für einen längeren Zeitraum außer Betrieb genommen werden müssen und damit für den Transport und die Speicherung nicht zur Verfügung stehen.

Der Außerbetriebnahmezeitraum der Einzelaggregate ist nicht frei wählbar, sondern muss sukzessive erfolgen und Netzauslastungen/-abhängigkeiten, Instandhaltungserfordernissen und logistische Anforderungen (Know-how-Verfügbarkeit und -Bereitstellung, Re-Engineering der verschiedenen Gasturbinentypen etc.) berücksichtigen. Nationale und internationale Liefer- und Transportverträge müssen erfüllt werden.

Im Ergebnis muss die Umrüstfrist sowohl an die netztechnischen Erfordernisse wie auch an angemessene Vorlaufzeiten für Anpassungsentwicklungen und logistische Planungen angepasst werden, damit die im Energiewirtschaftsgesetz geforderte Versorgungssicherheit einschließlich der hierzu erforderlichen Redundanz für ungeplante Ausfälle aufrechterhalten werden kann.

Auch die weiteren Argumente der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu Ziffer 41 des o.g. Bundesrats-Beschlusses sind nicht tragfähig. Der BGW als zuständiger Verband hat bereits in früheren Eingaben auf eine entsprechende notwendige Fristverlängerung der Umrüstpflcht für dynamisch betriebene Gasturbinen als Verdichterantrieb zum Transport und zur Speicherung von Erdgas hingewirkt.

Gasturbinen in der Stromerzeugung sind in den Anforderungen an das Betriebsverhalten nicht mit den hier behandelten Anlagen vergleichbar. Die Gasturbinen, die als Verdichterantrieb zum Transport und zur Speicherung von Erdgas im Netz eingesetzt werden, müssen absatz- und lieferbedingte Druck- und Mengenschwankungen sicher und schnell ausgleichen können. Der Betrieb dieser Gasturbinen ist demzufolge durch hohe Lastwechsel mit spezifischen dynamischen Belastungen gekennzeichnet, der nicht mit dem Betrieb von Gasturbinen zur Stromerzeugung vergleichbar ist. Die Einzelaggregate liegen zudem in einem Leistungsbereich, der deutlich unter dem in der Stromerzeugung liegt.

B

5. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

6. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich gegenüber der Europäischen Kommission nachdrücklich dafür einzusetzen, dass bei der geplanten europäischen Rechtsvorschrift zur Weiterentwicklung des Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) keine weiter gehenden oder zusätzlichen Berichts- und Kontrollpflichten für die betroffenen Unternehmen und Umweltbehörden der Mitgliedstaaten eingeführt werden, als im Protokoll von Kiew über die Einrichtung von Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregistern (PRTRs) vorgesehen sind (1:1-Umsetzung).

Insbesondere ist zur Begrenzung des künftigen Vollzugsaufwands zu fordern, dass entgegen bisherigen kommissionsinternen Überlegungen

- a) die Schwellenwerte für die Berichterstattung zu Großfeuerungsanlagen oder sonstige industrielle Anlagen nicht gegenüber dem Protokoll verschärft werden,
- b) keine zusätzlichen Stoffe oder Stoffgruppen in das Register aufgenommen werden,
- c) die im Protokoll vorgesehenen Zeiträume für die Bereitstellung der Daten für die Öffentlichkeit in der europäischen Regelung nicht verkürzt werden,
- d) eine mögliche direkte Verknüpfung des europäischen PRTR mit der IVU-Richtlinie nicht zu einer Erweiterung des integrierten Zulassungsregimes auf zusätzliche Aktivitäten führt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiterhin, darauf hinzuwirken, dass die zur Umsetzung des UN/ECE-Protokolls von Kiew zu PRTR notwendigen europarechtlichen Vorgaben in der Form einer europäischen Verordnung erlassen werden, die so weit als möglich auch die nationalen PRTR einbezieht. Dies sichert den deutschen betroffenen Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen und hilft, den mit dem PRTR verbundenen Vollzugsaufwand zu begrenzen sowie Fristüberschreitungen vorzubeugen.